

Die Kompetenz des Ministerrates zur Rechtsetzung wurde in einem einzigen Falle gemeinsam mit dem ZK der SED ausgeübt. Das ZK der SED beschloß am 19. 2. 1963 die Bildung der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik. Der Ministerrat übernahm diesen Beschluß wortwörtlich am 28. 2. 1963 und verkündete diesen am 13. 5. 1963¹⁸. Formal der Beschluß zwar nicht am gleichen Tage gefaßt. Indessen sind die Beschlüsse vom ZK der SED und des Ministerrates als gemeinsamer Rechtsetzungsakt anzusehen.

Der Ministerrat wurde durch § 9 Abs. 5 des Ministerratsgesetzes vom 17. 4. 1963 ermächtigt, den Leitern zentraler Staatsorgane, die dem Ministerrat unmittelbar unterstellt, aber nicht Mitglieder des Ministerrates waren, das Recht zum Erlaß von Rechtsnormen in Gestalt von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einzelfall oder generell zu übertragen. Generell wurde z. B. dem Staatssekretär für Datenverarbeitung^{18 19} und dem Staatssekretär (jetzt: Minister) für Geologie²⁰ die Rechtsetzungsbefugnis übertragen.

IV. Rechtsetzung durch den Ministerrat nach der Verfassung von 1968/1974

1. Bis zur Verfassungsnovelle von 1974.

a) Bis zur Verfassungsnovelle von 1974 war Art. 79 Abs. 1 Satz 2 a.F. Ort der Regelung 19 über die Rechtsetzungskompetenzen des Ministerrates. Diese Verfassungsnorm hatte § 8 Abs. 1 des Ministerratsgesetzes von 1963 in Verfassungsrang erhoben. Die damit gegebene Kompetenz zur Rechtsetzung war unabhängig von einer speziellen Ermächtigung durch ein Gesetz (der Volkskammer) oder einen Erlaß (des Staatsrates). Es war nur notwendig, daß die Verordnungen und Beschlüsse sich »im Rahmen der Gesetze und Erlasse« bewegten. Sie durften diesen also nicht widersprechen. So war ihr Rang innerhalb der Normenhierarchie bestimmt worden.

b) Während das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« die Verordnungen und Beschlüsse 20 des Ministerrates als Normativakte bezeichnet, ohne unter beiden Kategorien zu unterscheiden (S. 492 ff.), versucht das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 50) zu differenzieren. »Als Verordnungen des Ministerrates ergehen in der Regel allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, gesellschaftliche Verhältnisse für längere Zeiträume rechtlich verbindlich zu regeln und damit stabile Rechtsverhältnisse, vor allem für Bürger und ihre Kollektive, zu schaffen.« Dagegen: »Beschlüsse des Ministerrates legen meist sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben sowie Maßnahmen zu deren Durchführung fest oder regeln Aufgaben und Befugnisse bestimmter Organe. Sie betreffen in erster Linie zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates sowie die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen.« Indessen sind diese Definitionen wenig brauchbar und geben für die Praxis nur ungenaue Richtlinien. Das

¹⁸ Beschluß über die Aufnahme der Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 5. 1963 (GBl. II S. 261).

¹⁹ Beschluß über die Erteilung der Rechtsetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Datenverarbeitung vom 22. 1. 1968 (GBl. II S. 57).

²⁰ Beschluß über die Rechtsetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Geologie vom 22. 2. 1968 (GBl. II S. 109).